



Information über die Versetzungsordnung in der Einführungsphase

Für die Schülerinnen und Schüler **der Einführungsphase** gelten die folgenden Versetzungsbedingungen (gemäß § 9 APO-GOST bzw. §50 SchulG.). Grundlage für die Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs, also in Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache sowie den „übrigen Fächern“ Kunst oder Musik, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, einem naturwissenschaftlichen Fach, Religion oder Philosophie, Sport und dem Schwerpunktfach (2. FS oder 2. NW/Informatik). Als 10. Fach ist ein Kurs aus dem Wahlbereich versetzungswirksam. Insgesamt sind also 10 Kurse versetzungsrelevant.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem versetzungswirksamen Kurs aus dem Bereich der „übrigen Fächer“ mangelhafte und in allen übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Bei einer mangelhaften Leistung in den Fächern Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache kann eine Versetzung nur dann ausgesprochen werden, wenn diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe ausgeglichen werden kann. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

Über die Grundlagen der Versetzung und Möglichkeiten der Nachprüfung gibt die folgende Tabelle anhand ausgewählter Beispiele Auskunft:

	Fächergruppe I D, M, fortgef. FS	übrige Fächer	Versetzung	Nachprüfung
keine 5	4, 4, 4	alle mind. 4	ja	
1 x 5	4, 4, 4	1 x 5, sonst mind. 4	ja	
	5, 4, 3	alle mind. 4	ja	
	4, 5, 4	alle mind. 4	nein	ja (in M)
	4, 5, 4	1 x 3, sonst mind. 4	nein	ja (in M)
2 x 5	4, 4, 4	2 x 5, sonst mind. 4	nein	ja (in übrigem Fach)
	4, 4, 5	1 x 5, 1 x 3, sonst mind. 4	nein	ja (in FS)
	5, 4, 3	1 x 5, sonst mind. 4	nein	ja (in D o. übrigem Fach)
	5, 5, 3	alle mind. 4	nein	ja (in D oder M)
	5, 5, 4	alle mind. 4	nein	Nein
<u>1 x 6</u>			nein	Nein
1 x 3 x 5 <u>6</u>			nein	Nein

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen abweichend von der im letzten Zeugnis erteilten Note nicht mehr ausreichend sind, so erhalten die Eltern vor Schuljahrsende eine Mitteilung.

Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe (§2 APO-GOST).

Nachträgliche Versetzung *Ist ein Schüler nicht versetzt worden*, so hat er die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu machen, um doch noch versetzt zu werden. Die Nachprüfung ist bestanden, wenn durch die Verbesserung in einem einzigen Fach von 5 auf 4 die Versetzungsbedingungen erfüllt werden. Im Jahr der Wiederholung gibt es keine Nachprüfungsmöglichkeiten.

Abschlüsse Am Ende der Jahrgangsstufe EF können Abschlüsse erworben werden. Mit der Versetzung in die Q1 erhält man i.d.R. den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Erreicht man diesen nicht, so ist es ggf. möglich, eine Nachprüfung zu machen, um einen Abschluss (Mittlerer Schulabschluss oder Hauptschulabschluss Klasse 10) zu erreichen.

(Koordination Oberstufe, Beratungslehrer Jahrgangsstufe EF)



Ich habe von den Versetzungs-Informationen in der EF Kenntnis genommen.

Name der Schülerin/des Schülers in Druckschrift

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten